jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/15 3Ob43/93, 3Ob89/94, 3Ob2241/96x, 3Ob213/13i, 3Ob143/16z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1993

Norm

EO §35 C
EO §399
JN §1 BIa

Rechtssatz

Der Rechtsweg für eine Oppositionsklage, die sich gegen den durch eine EV gesicherten Anspruch richtet, ist dann nicht ausgeschlossen, wenn die mit einem Urteil verbundenen Rechtswirkungen mit einem Antrag auf Aufhebung dieser EV nicht erreicht werden können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 43/93
  Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 43/93
  Veröff: SZ 66/108
- 3 Ob 89/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 89/94
  Auch
- 3 Ob 2241/96x
  Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2241/96x
- 3 Ob 213/13i
  Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 213/13i
  Vgl aber; Beisatz: Der unbedingte Vorrang des Aufhebungsantrags nach § 399 Abs 1 Z 2 EO vor der Oppositionsklage steht nicht in Einklang mit der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. (T1)
  Beisatz: Es besteht ein Wahlrecht des Schuldners zwischen Oppositionsklage und Aufhebungsantrag. (T2)
- 3 Ob 143/16z
  Entscheidungstext OGH 18.10.2016 3 Ob 143/16z
  Vgl aber; Beis wie T1; Bem: Nunmehr RS0131065. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011503

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at